

# Bekanntmachungen

---

## **Bundesministerium für Gesundheit**

### **Bekanntmachung eines Beschlusses** [1203 A] **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung in Nummer 35 der Zahnersatz-Richtlinien**

**Vom 1. März 2006**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2006 beschlossen, die Zahnersatz-Richtlinien in der Fassung vom 4. Juni 2003 (BAnz. S. 24 966), zuletzt geändert am 21. Dezember 2005 (BAnz. 2006 S. 1408) wie folgt zu ändern:

I. Nummer 35 wird wie folgt neu gefasst:

„Über eine Kombinationsversorgung wird feststehend mit herausnehmbarem Zahnersatz zu einer funktionalen Einheit unter Verwendung von Verbindungselementen zusammengefügt. Kombinationsversorgungen sind angezeigt, wenn gegenüber anderen Zahnersatzformen eine statische und funktionell günstigere Belastung der Restzähne und eine günstige Retention erreicht werden kann. Die parodontale Ausgangssituation der Restzähne ist kritisch zu bewerten. Im Rahmen der Regelversorgung gehören Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen zu den Verbindungselementen. Bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen ist neben der parodontalen Ausgangssituation der Restzähne auch die Lückentopographie im Hinblick auf die Art der Verankerung und die Abstützung kritisch zu bewerten. Zur Regelversorgung gehören in diesem Fall sowohl Cover-Denture-Prothesen als auch parodontal abgestützte Prothesen mit einer Modellgussbasis sowie als Verbindungselemente Wurzelstiftkappen, Teleskopkronen und Resilienzteleskopkronen.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Köln, den 1. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
G e n z e l